

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - AS - In - Wizu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

[] = nur
Fz

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab [und verweist auf das vorliegende Sofortprogramm und fordert die Realisierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates "Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden" vom 20. Juni 2003 - BR-Drs. 337/03 (Beschluss) - und der Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung eines Sofortprogramms zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 11. Juli 2003 - BR-Drs. 338/03 (Beschluss) -.]

...

- AS
In
Wi
2. Verantwortung der Bundesregierung für die desolate finanzielle Situation der Kommunen
- AS
In
Wi
[] = nur AS
3. Eine Reform der Gemeindefinanzen ist nach Partei übergreifender Überzeugung [längst] überfällig. Die finanzielle Situation der Kommunen ist zum Teil dramatisch; die Steuereinnahmen brechen in manchen Städten und Gemeinden regelrecht weg.
- AS
In
Wi
4. Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit einer Gemeindefinanzreform lange Zeit ignoriert. Obwohl seit langem dringender Handlungsbedarf zur Lösung der kommunalen Finanzprobleme besteht, wurde die im Koalitionsvertrag 1998 angekündigte Gemeindefinanzreform erst jetzt – Jahre zu spät – in Angriff genommen. Nach dem Scheitern der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen wurde deutlich, dass wiederum wertvolle Zeit vertan worden ist.
- AS
In
Wi
5. Die Kommunen brauchen wieder verlässliche Steuereinnahmen
- Nach Überzeugung des Bundesrates muss es das Ziel einer Reform der Gemeindefinanzen sein, den Städten und Gemeinden wieder verlässliche Einnahmen zu sichern. Dabei muss die kommunale Finanzautonomie erhalten bleiben. Gleichzeitig ist aber auch eine gerechte Lastenverteilung zu gewährleisten. Die Gemeinden müssen wieder mehr von ihren Einnahmen aus den eigenen Steuerquellen behalten dürfen.
- AS
In
Wi
6. Dieser Zielsetzung wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

- AS
In
Wi
7. Die Kommunen sind auf eine schnelle und sofort wirksame Hilfe angewiesen. Sie benötigen einerseits eine Stärkung auf der Einnahmenseite und andererseits Entlastungen auf der Ausgabenseite. Nur so kann eine dauerhafte Stabilisierung der Kommunalfinanzen erreicht werden.
- AS
In
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9
8. Dieses Ziel wird bei Realisierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates „Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden“ vom 20. Juni 2003 - BR-Drs. 337/03 (Beschluss) - und der Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung eines Sofortprogramms zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 11. Juli 2003 - BR-Drs. 338/03 (Beschluss) - erreicht.
- Damit die Kommunen endlich mit konkreten Ergebnissen rechnen können, dürfen beide Initiativen des Bundesrats nicht verzögert werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Entschließung in BR-Drs. 338/03 (Beschluss) unverzüglich umzusetzen.
- Wi
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 8
9. Dieses Ziel wird bei Realisierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates „Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden“ vom 20. Juni 2003 - BR-Drs. 337/03 (Beschluss) - erreicht.
- Damit die Kommunen endlich mit konkreten Ergebnissen rechnen können, darf diese Initiative des Bundesrats nicht verzögert werden.
- In
Wi
10. Eine Substanzbesteuerung ist konjunkturschädlich
- Eine Nachfolgeregelung für die Gewerbesteuer muss sich grundsätzlich am Ertrag eines Unternehmens orientieren. Deshalb ist der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene grundsätzliche Verzicht auf Substanz steuernde Elemente zu begrüßen.

- Wi 11. Allerdings ist der Gesetzentwurf insoweit in sich widersprüchlich, als er die Hinzurechnung von Zinsen für die Überlassung von Fremdkapital, die an Gesellschafter oder ihnen nahe stehende Personen gezahlt werden, sowie eine Verlustverrechnungsbeschränkung (Mindestbesteuerung) vorsieht. Beide Maßnahmen führen zu einer Substanzbesteuerung, gegen die der Bundesrat erhebliche Bedenken hat.
- In
Wi 12. In Deutschland tätigen Unternehmen darf gerade auch im Hinblick auf die gegenwärtige schwierige Wirtschaftssituation nicht die ökonomische Basis entzogen werden.
- Wi 13. Durch eine Besteuerung von Betriebsausgaben (Zinsen) können das dringend benötigte Wachstum und neue Arbeitsplätze nicht entstehen. Dies gilt umso mehr für Unternehmen, die keine Gewinne erzielen. Substanz steuernde Elemente bedeuten für diese letztlich eine Mindestbesteuerung.
- In
Wi 14. Kleine und mittelständische Personenunternehmen dürfen nicht benachteiligt werden
- Wi 15. Bei kleinen und mittleren Einzelunternehmen und Personengesellschaften führen der Wegfall des Staffeltarifs und das Abschmelzen des Freibetrags zu Mehrbelastungen. Personenunternehmen in Gemeinden mit Hebesätzen über 400 % müssen generell eine höhere Steuerbelastung hinnehmen, die auch durch den auf 3,8 erhöhte Anrechnungsfaktor und die Senkung der Messzahl nicht kompensiert werden. Bei einem Hebesatz von 450 % sind beispielsweise Unternehmen mit einem Gewinn von 30.000 bis 120.000 Euro schlechter gestellt, bei einem Hebesatz von 490 % erweitert sich dieses Segment sogar auf Gewinne bis zu 250.000 Euro. Der Bundesrat hält ein solches Reformergebnis

in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation für ökonomisch nicht hinnehmbar.

In
Wi

16. Eine Einbeziehung der Freiberufler und sonstigen Selbständigen in die Steuerpflicht macht keinen Sinn

Die vorgesehene Einbeziehung der Freien Berufe und sonstigen Selbständigen dient letztlich lediglich dazu, die Steueraufkommensverteilung zwischen den Gebietskörperschaften zugunsten der Kommunen neu zu regeln. Um für die Städte und Gemeinden ein zusätzliches Gemeindegewerbesteuerertrag von 2,7 Mrd. € zu generieren, das zu 80 % vom Bund und den Ländern finanziert wird, müsste eine enorme Umverteilungsbürokratie aufgebaut werden. Dies wäre mit einem nicht zu vertretenden Bürokratieaufwand für Steuerzahler und Finanzverwaltung verbunden.

In
Wi

17. Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken sind ernst zu nehmen

Von den Betroffenen wird vielfach die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der neuen Gemeindegewerbesteuer gestellt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darzulegen, weshalb die Argumente, mit denen die Verfassungswidrigkeit der reformierten Gewerbesteuer begründet wird, nicht zutreffend sind. Eine Rechtsunsicherheit in dieser Frage, über die das Bundesverfassungsgericht erst in einigen Jahren definitiv entscheiden kann, ist nicht hinnehmbar, insbesondere auch hinsichtlich der Risiken möglicher finanzieller Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.